

# SATZUNG

## Artikel 1

### Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Literaturhaus Schleswig-Holstein". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung lautet der Name "Literaturhaus Schleswig-Holstein e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.

## Artikel 2

### Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Literatur.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Einrichtung und Betreibung eines Literaturbüros in Schleswig-Holstein und die Unterstützung der damit zusammenhängenden Veranstaltungen und Projekte sowie eigener Aktivitäten verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **Artikel 3**

#### Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle im literarischen Bereich tätigen Organisationen und Institutionen werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

2. Fördernde Mitglieder können alle juristischen und natürlichen Personen werden.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Streichung oder Tod bzw. Löschung.

Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des laufenden Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.

Der Ausschluß kann nur aus wichtigem Grund, insbesondere wegen vereinswidrigen Verhaltens, vom Vereinsvorstand beschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat innerhalb von sechs Wochen nach schriftlicher Mitteilung an die letzte von ihm genannte Adresse das Recht, Berufung an die Mitgliederversammlung des Vereins einzulegen. Die Berufung ist dem Vorstand zuzuleiten. Das ausgeschlossene Mitglied muß auf seinen Wunsch von der Mitgliederversammlung gehört werden, die endgültig entscheidet. Mitglieder, die länger als ein Jahr mit dem Beitrag im Rückstand und zweimal vergeblich gemahnt worden sind, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

### **Artikel 4**

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

2. Über die Nutzung der Räume im einzelnen entscheidet der Vorstand.

### **Artikel 5**

#### Beitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Er ist jeweils zum 31. Januar fällig.

Die Mitglieder entrichten einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe in Abstimmung zwischen der Mitgliederversammlung und dem Vorstand vereinbart wird.

### **Artikel 6**

#### Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## Artikel 7

### Mitgliederversammlung

1. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- d) die Wahl von zwei Kassenprüfern
- e) Satzungsänderung

2. Der Vorstand muß jedes Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Termin und Ort werden den Mitgliedern spätestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Anträge, die spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind, werden den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt. Über Anträge, die später als drei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingebracht werden, kann nur abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Das gilt nicht für Satzungsänderungsanträge. Der Vorstand ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung muß in diesem Fall mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn sie von mindestens zehn Prozent der Mitglieder verlangt wird.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse auf Satzungsänderung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes muß schriftlich und geheim abgestimmt werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

Der Vorstand erstattet den Mitgliedern unverzüglich Bericht über die Versammlung.

4. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

5. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Vertretungsbefugnis ist dem Versammlungsleiter schriftlich nachzuweisen.

6. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, mit einfacher Mehrheit Ehrenvorsitzende zu berufen, die beratende Stimme im Vorstand haben.

## **Artikel 8**

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neu- oder Wiederwahl bleibt der Vorstand im Amt.
2. Falls während der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied ausscheidet, muß innerhalb von acht Wochen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen. Wird in einer Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied abgewählt, muß sofort ein Nachfolger gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglied einer Organisation im Sinne von Artikel 3 Ziffer 1 sein.
3. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglied einer Organisation oder Institution im Sinne von Art. 3, Abs. 1 oder förderndes Mitglied des Literaturhaus Schleswig-Holstein e.V. sein.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Beiräte zu berufen.
5. Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer zu bestellen und weitere Mitarbeiter einzustellen. Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter der Geschäftsstelle ist der erste Vorsitzende.
6. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
7. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden, der/die Sitzung leitet.
8. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Form der Beschlußfassung zustimmen.

## **Artikel 9**

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet mit dem darauf folgenden Jahresende.

## Artikel 10

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die erste stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Schleswig-Holstein, das es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Literatur zu verwenden hat.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

\* \* \*

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 6. September 1989 beschlossen und auf der Mitgliederversammlung am 13. November 1989 ein erstes Mal geändert, berichtigt bei der Mitgliederversammlung am 5. Juli 1990 im Rathaus Eckernförde. Die Satzung wurde laut Vorstandsbeschluß vom 26. Juli 1995 aus aktuellem Anlaß überarbeitet, die Änderungen von der Mitgliederversammlung am 8. November 1995 beschlossen. Die Satzung wurde auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung am 1. Februar 2000 in Artikel 7 ergänzt. Die Satzung wurde laut Vorstandsbeschluß vom 29. April 2009 aus aktuellem Anlaß überarbeitet, die Änderungen von der Mitgliederversammlung am 8. Juni 2009 beschlossen.